



**Gemeinde  
Eggingen**



Christian Burkhard  
t 07742 – 91494  
burkhard@burkhard-sandler.de

**Burkhard Sandler**

# Bebauungsplan "Solarpark Sommerhalde"

Umweltbericht  
vom 15.06.2026



## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	4
1.2	Lage/Abgrenzung des B-Plangebietes	4
1.3	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	5
1.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes	5
1.5	Darstellung der in Fachgesetzen/Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden	5
2.	Methodik der Umweltprüfung	6
3.	Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen	7
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	7
3.1.1	Schutzgebiete, geschützte Flächen	7
3.1.2	Schutzgut Pflanzen/Biototypen	9
3.1.3	Schutzgut Tiere	10
3.1.4	Schutzgut Boden	14
3.1.5	Schutzgut Wasser	15
3.1.6	Schutzgut Klima / Luft	16
3.1.7	Schutzgut Landschaftsbild	16
3.1.8	Schutzgut Mensch/ Erholung	17
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
3.1.10	Schutzgut Fläche	17
3.2	Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	17
3.3	Beschreibung der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	24
3.4	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des B-Planes	24
3.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung	24
3.4.2	Kompensationsmaßnahmen	25
4.	Grünplanerische Festsetzungen und Hinweise	29
4.1	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	34
5.	Zusammenfassung	34



### TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen	10
Tabelle 2:	Kartiertermine	11
Tabelle 3:	Nachgewiesene Vogelarten und deren Schutzstatus (Nomenklatur nach SÜDBECK et al. 2025)	12
Tabelle 4:	Ermittelte Wertstufen des Schutzgutes Boden (Bestand)	15
Tabelle 5:	Anlagebedingte Auswirkungen des B-Plangebietes auf das Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen	19
Tabelle 6:	Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden	21
Tabelle 7:	Gegenüberstellung der erheblichen Beeinträchtigungen und der Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter	28

### ANHANGVERZEICHNIS

Anhang 1:	Pflanzenliste / Empfehlungen
Anhang 2:	Gesetze, Unterlagen und Literatur
Anhang 3:	FFH-Vorprüfung

### ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Bestands-/Konfliktplan	M 1 : 1.000
Anlage 2:	Maßnahmenplan	M 1 : 1.000



## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die ENVIRIA IPP Platform GmbH plant in der Gemeinde Eggingen im Gewann Sommerhalde auf dem Flurstück Nr. 768 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die planerischen Voraussetzungen für die Anlage sollen im Rahmen eines zweistufigen B-Planverfahrens geschaffen werden. Dazu ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der umweltbezogenen Belange erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht wurde für die Offenlage erarbeitet.

### 1.2 Lage/Abgrenzung des B-Plangebietes

Bei der Erweiterung handelt es sich um eine Freiflächen Photovoltaikanlage (Sonderbaufläche) in der Gemeinde Eggingen, welche auf 6,8 ha auf dem Flurstück Nr. 768 geplant wird. Die Fläche soll nach Erbauung der Anlage dauerhaft mit Schafen beweidet werden. Momentan besteht das Flurstück aus Ackerland mit randlicher grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation. Im Süden liegt in ca. 10 m Entfernung ein Wald. Im Norden grenzen weitere Offenlandflächen an. Das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341) grenzt im Süden an das Gebiet an.

Innerhalb der Grenzen des B-Planes wird eine Fläche von 68.756 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, welche sich laut aktuellem B-Plan wie folgt zusammensetzt:

Sondergebiet Solarpark	68.756 m <sup>2</sup>
Summe:	68.756 m <sup>2</sup>

Neben der Aufstellung der Solarmodule sind zum Betrieb der Anlage innerhalb der Baufenster Nebenanlagen (z. B. Batteriespeicher, Betriebsgebäude, Transformatoren) mit einer maximalen Grundfläche von 140 m<sup>2</sup>, sowie befestigte Flächen (z. B. Wege, Stellplatzflächen) mit einer maximalen Grundfläche von 500 m<sup>2</sup> zugelassen. Für die restliche Sondergebietsfläche ist eine Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Da im Rahmen der Module für diese Flächen keine Versiegelungen vorgesehen sind, wird die Grundflächenzahl von 0,7 für diese Bereiche nicht bilanziert.



### **1.3 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes**

Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche als Photovoltaikanlage ausgewiesen.

Die Festsetzungen des B-Planes werden im Folgenden kurz beschrieben:

#### Entwässerung

Laut B-Plan wird das anfallende Oberflächenwasser innerhalb des Grundstücks über begrünte Flächen versickert.

#### Bebauung und Nutzung:

Innerhalb des B-Planes „Eggingen Süd“ wird zur Bebauung und Nutzung in der definierten Baugrenze folgendes festgesetzt:

- Art der baulichen Nutzung: Solarpark (SO)
- Maß der baulichen Nutzung: Festsetzung der Grundflächenzahl 0,7 (GRZ)
- Dachformen, Dachneigung: keine Dächer vorgesehen

### **1.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes**

Die vorliegende Planung wird im B-Plan beschrieben und dem Gemeinderat als Entwurf für die Offenlage vorgestellt. Weitere Planungsvarianten sind im B-Plan nicht aufgeführt.

### **1.5 Darstellung der in Fachgesetzen/Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden**

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen (§ 1).
- Erhaltung und Entwicklung von Stoff- und Energieflüssen sowie landschaftlichen Strukturen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1).



- Erhaltung von Böden, so dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Nr. 2).
- Erhalt und Entwicklung von vorhandenen Naturbeständen wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher und sonstige ökologisch bedeutsamen Kleinstrukturen im besiedelten Bereich (§ 1 Abs. 6).
- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen (§ 1 Abs. 4).
- Verbotstatbestände zu besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1-3).
- Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 26 Abs. 1-2).

#### Baugesetzbuch (BauGB)

- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen (§1 Abs. 6 Nr. 7).
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch die Wiedernutzbarmachung innerstädtischer Flächen und durch die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2).
- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a Abs. 3).

#### Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Wutöschingen-Eggingen

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen-Eggingen stellte die betroffenen Flächen ehemals als landwirtschaftliche Fläche dar.

Der FNP wird parallel punktuell geändert. Es handelt sich hierbei um die 5. Änderung, die sich derzeit in der Offenlage befindet. Der Bebauungsplan kann aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt werden.

## **2. Methodik der Umweltprüfung**

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Dies wird in einem Umweltbericht dargestellt.



Dabei erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter in Bewertungsklassen anhand folgender 5-teiliger Beurteilungsskala:

- sehr geringe Bedeutung
- geringe Bedeutung
- mittlere Bedeutung
- hohe Bedeutung
- sehr hohe Bedeutung

Die aus dem B-Plan resultierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden ebenfalls erfasst und bewertet (erhebliche Beeinträchtigung, keine erhebliche Beeinträchtigung).

Erhebliche Beeinträchtigungen sind ausgleichspflichtig und müssen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Diese werden in dem Umweltbericht beschrieben und den Beeinträchtigungen gegenübergestellt.

Die Erfassung und Beurteilung der Beeinträchtigungen sowie der Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Erholung, Fläche und Kultur- und Sachgüter erfolgt verbal argumentativ. Die Bewertung der Beeinträchtigung und der Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen/Biotop wird anhand der Ökokonto-Verordnung vom 28.12.2010 durch die Berechnung von Ökopunkten erfasst.

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden wird anhand des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, Heft 23 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Stand 2010) durchgeführt.

Die Bilanzierung der Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden erfolgt anhand der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung, Fortschreibung 2024“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Stand April 2024) sowie ebenfalls anhand der Ökokonto-Verordnung vom 28.12.2010.

Die Ergebnisse und Maßnahmen des Umweltberichtes werden, als gesonderte Anlage der Begründung, Bestandteil des Bebauungsplanes.

### **3. Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen**

#### **3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

##### **3.1.1 Schutzgebiete, geschützte Flächen**

Alle Schutzgebiete

LUBW

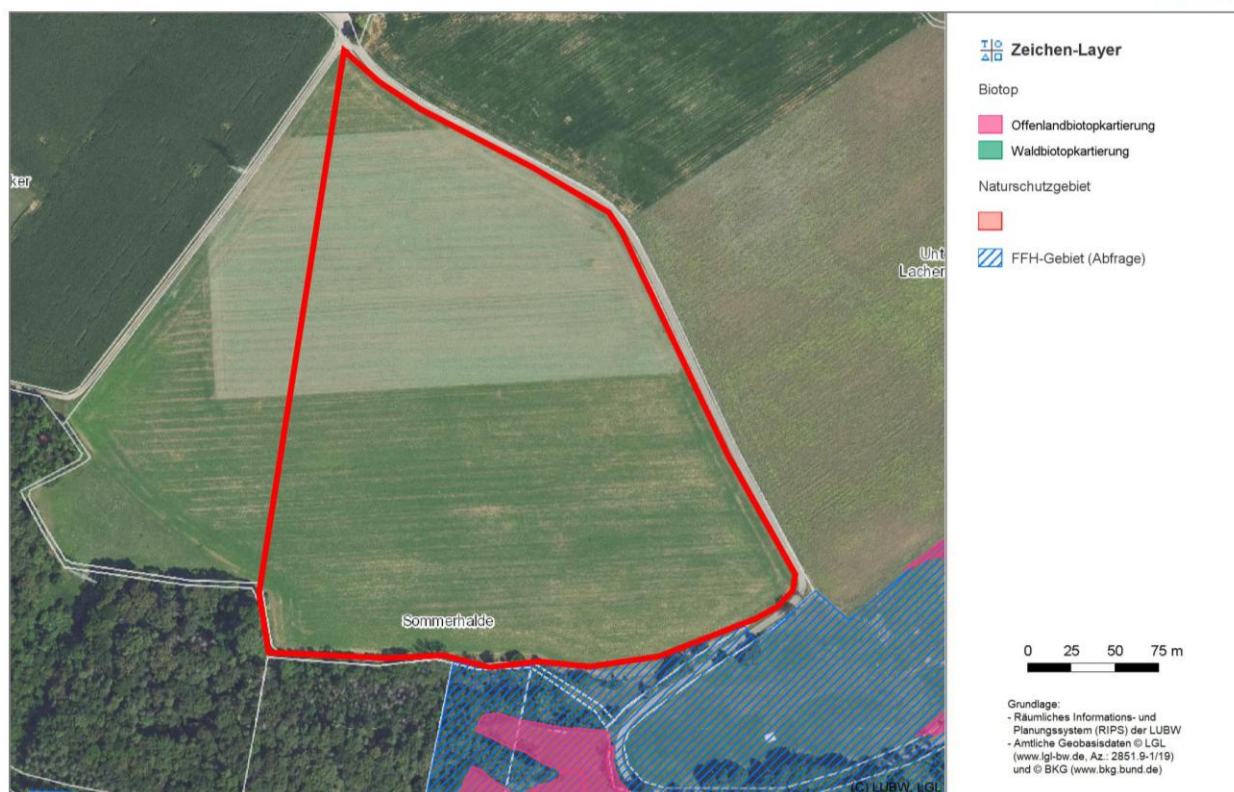


Abb. 1: Vorhabengebiet mit angrenzenden und betroffenen Schutzgebieten (Quelle LUBW Karten- und Datendienst, 04/ 2026)

### FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341) grenzt im Süden an das Gebiet an (siehe Abb. 1). Im Rahmen des FNP-Verfahrens erfolgte eine FFH-Vorprüfung, welche als Anhang 3 beigefügt ist.

### Geschützte Biotope

Die Biotope „Halbtrockenrasen Sommerhalde West“ (Schutzgebiets-Nr. 183163370458) und „Magerrasen Rosenhalde“ (Schutzgebiets-Nr. 183163370457) liegen im Abstand von ca. 30 m zum Plangebiet (siehe Abb. 1).

### Biotopverbundsystem

Die Fläche liegt im 1000 m Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte und teilweise im 500 m Suchraum des Biotopverbunds trockener Standorte.

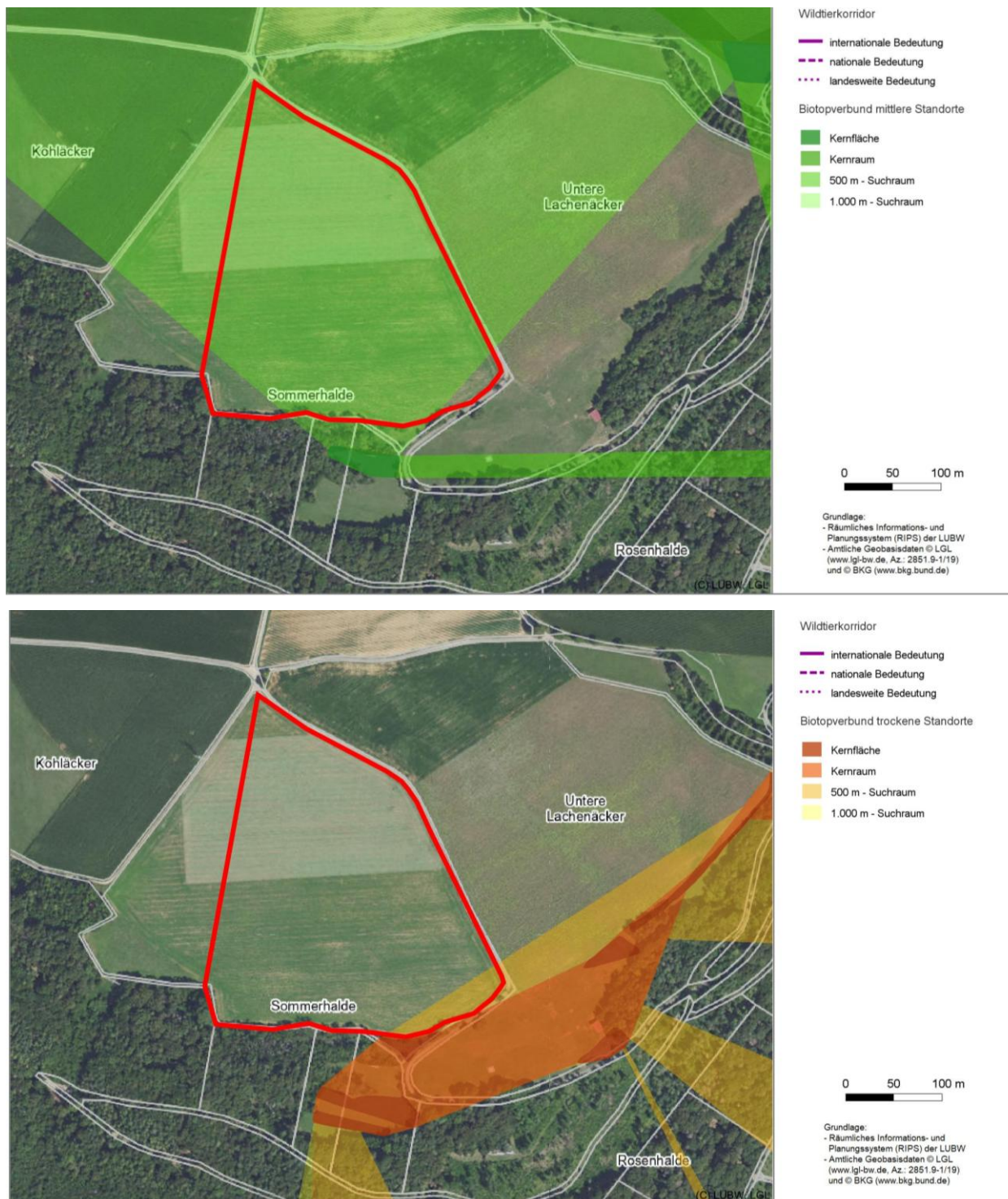


Abb. 3: Oben: Biotopverbund mittlerer Standorte; Unten: Biotopverbund trockener Standorte im Vorhabengebiet; (Quelle LUBW Karten- und Datendienst, 04/ 2026)

### 3.1.2 Schutzgut Pflanzen/Biototypen



Für das Schutzgut Pflanzen/Biototypen werden die Biototypen tabellarisch beschrieben. Anhand der Richtlinie „Bewertung der Biototypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg bzw. der Ökokonto-Verordnung vom 28.12.2010 werden die Biotope wie folgt bewertet (Feinmodul):

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Biototypen

Bio- toptyp nr.	Bezeichnung/ Beschrei- bung	Lage	Öko- punkte	Bedeu- tung
35.64	Ausdauernde grasreiche Ruderalvegetation	Streifen entlang der Wege	<b>11</b>	<b>mittel</b>
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	Hauptteil der Fläche	<b>4</b>	<b>sehr gering</b>

#### Pflanzen: FFH- Anhang IV- Arten sowie Nahrungspflanzen von prüfungsrelevanten Schmetterlingen

Bei der Kartierung der Dicken Trespe Ende Juni konnten keine Exemplare der Art gefunden werden. Es wurden südlich im Bereich des FFH-Gebietes Orchideen (z.B. Bienenragwurz) kartiert. Schmetterlingsrelevante Futterpflanzen wurden nicht kartiert.

### **3.1.3 Schutzgut Tiere**

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 BNatSchG) im Rahmen des B-Planverfahrens erforderlich. Parallel zum Umweltbericht wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit detaillierter Beschreibung der Methodik und der Ergebnisse der stattgefundenen Untersuchungen erarbeitet, welcher in folgendem Abschnitt zusammenfassend dargestellt wird (siehe Anlage 3).

#### Lebensraum

Die überplanten Flächen des Untersuchungsgebiets sind überwiegend durch den Lebensraum Ackerland geprägt. Es sind keine Gehölzbestände innerhalb des B-Plangebiets vorhanden.

#### Fledermäuse

Das Jagdhabitat Offenland bleibt aufgrund der überständerten Bauweise von Photovoltaikanlagen bestehen. Da das Gebiet keine Gehölzstrukturen bietet und ein Abstand zum Wald eingehalten wird, wurden keine Untersuchungen durchgeführt.



## Vögel

Es fanden Untersuchungen zur Avifauna an 5 Terminen im Jahr 2024 statt.

Tabelle 2: Kartiertermine

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Witterung
25.03.2024	07:30-08:30	8-10°C	0/8-1/8	1-3 bft	trocken
29.04.2024	07:30-08:30	8-10°C	5/8-8/8	1-1 bft	trocken
23.05.2024	08:00-09:00	10-13°C	5/8-7/8	1-2 bft	trocken
18.06.2024	07:00-08:00	9-11°C	0/8-1/8	1-2 bft	trocken
24.06.2024	06:30-07:30	8-10°C	0/8-1/8	1-3 bft	trocken

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind alle 21 Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet und im erweiterten Umfeld nachgewiesen werden konnten.

Die Ergebnisliste weist zudem den aktuellen Rote Liste Status von Baden-Württemberg und Deutschland, den Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie den Brutstatus jeder Vogelart im Bereich des Untersuchungsgebiets aus.

Bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Vogelarten (planungsrelevante Vogelarten) werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Rote-Liste-Arten von Baden-Württemberg und Deutschland, einschließlich Arten der Vorwarnliste
- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutz-Richtlinie
- Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung
- Koloniebrüter

Planungsrelevante Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben:

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten und deren Schutzstatus (Nomenklatur nach SÜDBECK et al. 2025)



Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL BW <sup>1</sup>	RL D <sup>2</sup>	EG-VRL Anh . I	BNatSchG §7 und § 44	Nutzung des Gebietes
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*		bes. geschützt	NG
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*		bes. geschützt	NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		bes. geschützt	(BV)
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		bes. geschützt	(BV)
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>3</b>	*		<b>bes. geschützt</b>	<b>BV</b>
<b>Fitis</b>	<b><i>Phylloscopus trochilus</i></b>	<b>3</b>	*		<b>bes. geschützt</b>	<b>(BV)</b>
<b>Goldammer</b>	<b><i>Emberiza citrinella</i></b>	<b>V</b>	*		<b>bes. geschützt</b>	<b>(BV)</b>
<b>Hohltaube</b>	<b><i>Columba oenas</i></b>	<b>V</b>	*		<b>bes. geschützt</b>	<b>(BV)</b>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		bes. geschützt	NG
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*		bes. geschützt	(BV)
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*		bes. geschützt	(BV)
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	*	*		<b>bes. geschützt, streng geschützt</b>	<b>NG</b>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		bes. geschützt	(BV)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*		bes. geschützt	(BV)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		bes. geschützt	NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		bes. geschützt	(BV)
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		bes. geschützt	(BV)
<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Dryocopus martius</i></b>	*	*	<b>I</b>	<b>bes. geschützt, streng geschützt</b>	<b>(BV)</b>



Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL BW <sup>1</sup>	RL D <sup>2</sup>	EG-VRL Anh . I	BNatSchG §7 und § 44	Nutzung des Gebietes
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		bes. geschützt	(BV)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*		bes. geschützt, streng geschützt	NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		bes. geschützt	(BV)

Gefährdung

- RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
- RL BW = Rote Liste Baden-Württembergs (BAUER et al. 2022)
- V = Art der Vorwarnliste, entspricht „schonungsbedürftige Art“
- 3 = gefährdet
- \* = ungefährdet

Status im Untersuchungsgebiet

- BV = Brutvogel
- (BV) = Brutvogel in erweiterter Nachbarschaft
- NG = Nahrungsgast

Von den planungsrelevanten Vogelarten brütet nur die Feldlerche im Eingriffsbereich (siehe Abb. 4). Alle weiteren Arten haben ihre Revierzentren im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche. Größtenteils liegen deren Brutplätze in den angrenzenden Wäldern oder in den umliegenden Gehölzbeständen, in die nicht eingegriffen wird.





Abb. 4 Standort des Brutreviers der Feldlerche

Aufgrund seiner Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und Jagdhabitat wird das Untersuchungsgebiet als **mittel bedeutsam** für die Avifauna eingeschätzt.

#### Eidechsen

Da sich die Eidechsen nicht in strukturarmem Offenland aufhalten und ein Abstand zum Waldrand eingehalten wird, sind keine Untersuchungen durchzuführen.

#### Haselmaus

Im Vorhabengebiet werden in keine Lebensräume der Haselmaus eingegriffen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

#### Amphibien

Durch das Vorhaben wird in kein stehendes Gewässer eingegriffen. Daher ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit auszuschließen.

Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Vögel (Jagd-/ Nahrungshabitat und Bruthabitat) weist das **Schutzgut Tiere** insgesamt eine **mittlere** Bedeutung für den untersuchten Landschaftsraum auf.

### **3.1.4 Schutzgut Boden**

Laut der geologischen Karte 1:50.000 (LGRB-Kartenviewer) besteht der Untergrund der Sonderbaufläche aus Trigonodusdolomit im Norden der Fläche und aus Oberem Muschelkalk im Süden der Fläche.

Laut der Bodenkarte (M 1: 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sind die Bodenfunktionen im Bereich des Untersuchungsgebietes wie folgt bewertet:

- Braune Rendzina, Braunerde-Rendzina und Rendzina aus geringmächtiger Fließerde über Dolomitstein des Oberen Muschelkalks:

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 1,5 → gering bis mittel

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1,5 → gering bis mittel

Filter und Puffer für Schadstoffe: 2,0 → mittel

Gesamt: 1,67 → gering bis mittel



Gemäß der Ökokonto-Verordnung für Baden-Württemberg (Dez. 2010) ergeben sich daraus folgende Wertstufen:

Tabelle 4: Ermittelte Wertstufen des Schutzgutes Boden (Bestand)

Boden	Bewertungsklassen <sup>1</sup>	Wertstufe
Braune Rendzina, Braunerde-Rendzina und Rendzina aus geringmächtiger Fließerde über Dolomitstein des Oberen Muschelkalks	1,5-1,5-2,0	1,67

<sup>1</sup>Es werden nur die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ betrachtet. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) in die weitere Bewertung einbezogen.

### 3.1.5 Schutzgut Wasser

#### Grundwasser

Als oberste grundwasserführende Schicht stehen innerhalb des Untersuchungsgebietes hauptsächlich Oberer Muschelkalk an. Entsprechend des geologischen Untergrundes ist die Durchlässigkeit mittel und die Ergiebigkeit des Festgesteinsgrundwasserleiters hoch. Der Schutz des Grundwassers gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe durch die Deckschicht ist insgesamt sehr gering. Das Grundwasser ist damit gegenüber Schadstoffeintrag nicht gut geschützt. Das Vorhabengebiet grenzt an das festgesetzte WSG Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4, WN-Oftringen an (siehe Abbildung 5).

Das Schutzgut Wasser ist durch die intensive Landwirtschaft vorbelastet.

Insgesamt weist das **Schutzgut Grundwasser** eine **mittlere** Bedeutung für den Naturhaushalt auf.

Alle Schutzgebiete

LUBW

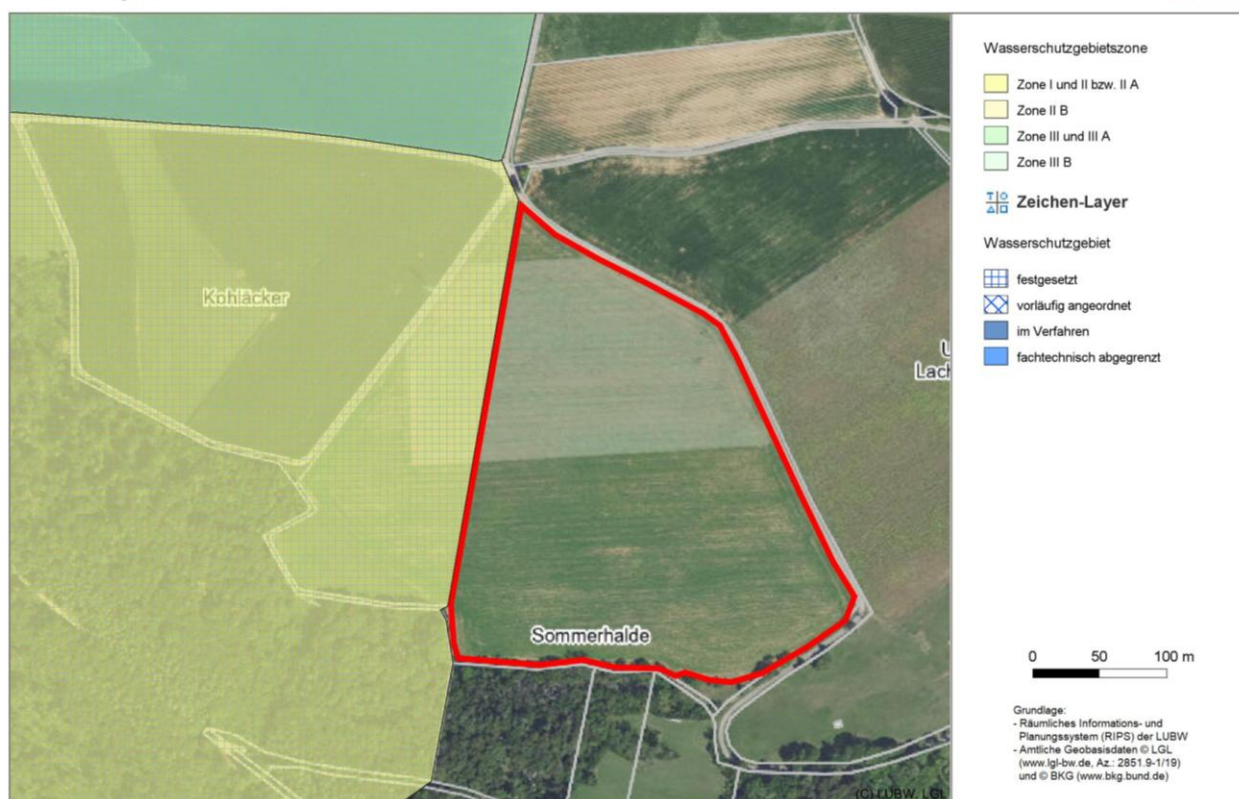


Abb. 5: Wasserschutzgebiet Zone I und II bzw. II; (Quelle LUBW Karten- und Datendienst, 04/ 2026)

### 3.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker, Saumvegetation) geprägt. Diese Flächen weisen eine hohe Kaltluftproduktionsfunktion auf. Die Luft fließt Richtung Süden in die angrenzenden Forstflächen. Es besteht kein Siedlungsbezug.

Als Vorbelastungen treten Abgasemissionen durch die intensive Landwirtschaft auf.

Aufgrund des fehlenden Gehölzbestands und des fehlenden Siedlungsbezuges wird das Untersuchungsgebiet insgesamt als **gering** für das **Schutzgut Klima/ Luft** eingeschätzt.

### 3.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist überwiegend von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) geprägt. Es bestehen regionale Blickbeziehungen, die durch Strommasten vorbelastet werden.



Die **landwirtschaftliche Nutzfläche** weist eine **geringe Vielfalt, geringere bis mittlere Eigenart** und eine **geringe Naturnähe** auf. Insgesamt weist das B-Plangebiet daher eine **geringe** Bedeutung für das Schutzgut **Landschaftsbild** auf.

### 3.1.8 Schutzgut Mensch/ Erholung

Das B-Plangebiet besteht aus Ackerland. Es existiert keine Wohnbebauung im näheren Umfeld. Der landwirtschaftliche Weg, welcher entlang der Grenze des B-Plangebiet verläuft, wird durch Spaziergänger genutzt. Vorbelastet wird das Gebiet durch intensive Landwirtschaft.

Insgesamt weist das B-Plangebiet daher eine **geringe bis mittlere** Bedeutung für **den Menschen** und **die Erholung** auf.

### 3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Archäologische Fundstellen innerhalb des B-Plangebietes sind nicht bekannt.

Es hat daher **keine** Bedeutung für das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**.

### 3.1.10 Schutzgut Fläche

Die Fläche des B-Plangebietes ist hauptsächlich unbebaut. Die Fläche besteht hauptsächlich aus landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker).

Insgesamt weist das B-Plangebiet daher eine **mittlere** Bedeutung für das **Schutzgut Fläche** auf.

## 3.2 Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen des B-Planes auf die Schutzgüter werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

### Offenlandbiotop

- „Halbtrockenrasen Sommerhalde West“:  
Aufgrund des Abstandes sind keine bau- sowie anlagebedingten Auswirkungen zu befürchten.
- „Magerrasen Rosenhalde“:



Aufgrund des Abstandes sind keine bau- sowie anlagebedingten Auswirkungen zu befürchten.

„FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341)

Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Die FFH-Vorprüfung (siehe Anhang 3) hat keine Auswirkungen auf die geschützten Arten ergeben.

Biotopverbundsystem mittlerer Standorte

Da keine Kernfläche des Biotopverbundsystems betroffen ist, ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen. Die Funktionen der Suchräume bleiben auf den Flächen erhalten, da diese zum größten Teil unversiegelt bleiben.

Biotopverbundsystem trockener Standorte

Da keine Kernfläche des Biotopverbundsystems betroffen ist, ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen. Die Funktionen der Suchräume bleiben auf den Flächen erhalten, da diese zum größten Teil unversiegelt bleiben.

Pflanzen/Biotoptypen

Anlagebedingt hat die Ausweisung des B-Plangebiets folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen zur Folge:



Tabelle 5: Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen/Biototypen

Bestand			Planung		
Biototyp	m <sup>2</sup> / St.	ÖP	ÖP	m <sup>2</sup> / St.	Biototyp
Ausdauernde grasreiche Ruderalvegetation (35.64; mittlere Bed. 11 ÖP)	1.349 m <sup>2</sup>	14.839	140	140 m <sup>2</sup>	Sondergebiet, Nebenanlagen (60.10; von Gebäuden bestandene Flächen; sehr geringe Bed. 1 ÖP)
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11; sehr geringe Bed. 4 ÖP)	67.407 m <sup>2</sup>	269.628	1.000	500 m <sup>2</sup>	Sondergebiet, befestigte Flächen (60.23; Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter; sehr geringe Bed. 2 ÖP)
			2.100	150 m <sup>2</sup>	Sondergebiet (Feldhecke 41.22 mittlere Bed. 14 ÖP) → A1
			883.558	67.966 m <sup>2</sup>	Sondergebiet (Fettwiese 34.41; mittlere Bed. 13 ÖP) → A2
<b>Gesamtsumme</b>	<b>68.756 m<sup>2</sup></b>	<b>284.467</b>	<b>886.798</b>	<b>68.756 m<sup>2</sup></b>	
<b>Überschuss: Schutzgut Pflanzen/Biototypen 886.798 (Planung) – 284.467 (Bestand)= + 602.331 ÖP</b>					



## Tiere

### Fledermäuse

Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung kann bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Beleuchtung) ausgeschlossen werden.

### Vögel

Durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage und der damit zusammenhängenden Überprägung von Wiesenflächen gehen Lebensräume für die Avifauna verloren. Laut der Brutvogelkartierung wurde ein Feldlerchenrevier innerhalb des Vorhabengebietes gefunden. Aufgrund dessen ist die Umsetzung einer CEF-Maßnahme notwendig (siehe Kapitel 3.4.2)

Aufgrund der Überschilderung durch die Solarmodule ist jedoch von einer eingeschränkten Nutzbarkeit des Gebiets als Jagdhabitat für Greifvögel auszugehen. Da im weiteren Umfeld großflächig Nahrungshabitate vorhanden sind, wird bei der Umsetzung des Vorhabens kein essenzieller Nahrungsraum verloren gehen, sodass für diese Arten eine erhebliche Betroffenheit auszuschließen ist. Zudem wird das Gebiet für die Avifauna durch Pflanzungen von Feldhecken sowie die Entwicklung einer Fettwiese, welche neuen Nahrungs- und Bruthabitate darstellen, aufgewertet. Das Vorhaben führt somit nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird nicht anlagebedingt gestört.

Bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind lediglich geringfügige, baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten, insbesondere in Form von vorübergehendem Lärm und Unruheeffekten.

Aufgrund einer Beeinträchtigung als Jagdhabitaten für Greifvögel und des Wegfalls eines Brutreviers der Feldlerche wird insgesamt von einem **nachhaltigen und erheblichen Eingriff** für das **Schutzgut Tiere** ausgegangen.

Bei Durchführung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände, gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

## Boden



Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010.

Dabei wird der Umfang des Eingriffes aus der Differenz der Wertstufen vor und nach dem Eingriff ermittelt und danach in Ökopunkte umgerechnet. Die Verringerung einer Wertstufe entspricht einem Verlust von 4 Ökopunkten pro Quadratmeter. Für Versiegelungen wird laut Ökokonto-Verordnung die Wertstufe „0“ festgesetzt. Das Niederschlagswasser aus den Dachflächen wird dezentral über die angrenzenden Grünflächenversickert. Laut der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (überarbeitete Auflage, Dezember 2012) ist dezentrale Versickerung eingriffsmindernd, da die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ teilweise erhalten bleibt (Bewertungsklasse 1). Für die versiegelten Flächen (Nebenanlagen) wird daher die Wertstufe 0,33 festgesetzt. Bei einer Befestigung der freien Bodenfläche im Rahmen eines wassergebundenen Belages oder Schotter können dagegen die natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie der Ausgleichskörper im Wasserkreislauf teilweise erhalten bleiben. Daher wird für befestigte Böden von einer Wertstufe von 0,33 ausgegangen.

Zusätzlich kann es während der Bauphase zu einer Verdichtung von Bodenflächen kommen. Durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen, z.B.: Tiefenlockerungen des beanspruchten Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Diese Beeinträchtigung ist daher nicht als erheblich einzuschätzen.

Tabelle 6: Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden

Bodentyp	Eingriffsfläche F (m <sup>2</sup> )	BvE <sub>1</sub>	BnE <sub>2</sub>	Differenz (D)	Kompensationsbedarf = F (m <sup>2</sup> ) x D x 4 ÖP ÖP
<u>Versiegelung durch Sondergebiet (Nebenanlagen)</u>					
Braune Rendzina, Braunerde-Rendzina und Rendzina aus geringmächtiger Fließerde	140	1,67	0,33	1,34	750
<u>Befestigung durch Sondergebiet (wassergeb. Decke, Schotter):</u>					
Braune Rendzina, Braunerde-Rendzina und Rendzina aus geringmächtiger Fließerde	500	1,67	0,33	1,34	2.680
<b>Summe Schutzgut Boden</b>					<b>3.443</b>

<sup>1</sup> BvE = Wertstufe vor dem Eingriff

<sup>2</sup> BnE = Wertstufe nach dem Eingriff



Durch das B-Planverfahren kommt es insgesamt zu einer ausgleichspflichtigen Beeinträchtigung von ca. 0,06 ha biotisch aktiven Bodenflächen sowie befestigten Flächen. Dabei werden die Bodenfunktionen durch Versiegelung und Befestigung erheblich beeinträchtigt.

Für das **Schutzgut Boden** besteht daher durch das B-Plangebiet ein **Kompensationsbedarf** von **3.443 ÖP**.

#### Schutzgut Grundwasser

Während der Bauphase wird darauf geachtet, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette etc.) in den Boden gelangen (siehe grünordnerische Festsetzungen). Eine baubedingte Beeinträchtigung des Grundwassers ist daher nicht zu erwarten. Zudem wird das anfallende Niederschlagswasser direkt auf dem Grundstück versickert, weswegen keine Verringerung der Grundwasserneubildung zu befürchten ist.

Eine mögliche Gefährdung des Grundwassers z.B. durch Löschwasser in einem Brandfall kann jedoch nach dem jetzigen Stand nicht vollständig ausgeschlossen werden

Insgesamt wird aufgrund der nicht vollständig auszuschließenden Verschmutzungsgefahr im Brandfall die **Beeinträchtigung des Grundwassers** als **erheblich** bewertet.

#### Schutzgut Klima/Luft

Baubedingt findet aufgrund von Staubentwicklung durch die Bauarbeiten eine temporäre Beeinträchtigung statt. Es sind keine anlage-/ bzw. betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Da die kaltluftproduzierenden Flächen weiterhin bestehen bleiben, stellt das Vorhaben **keine erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung** des **Schutzgutes Klima/ Luft** dar.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Anlagebedingt wird durch die Entstehung der Freiflächenphotovoltaikanlage das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes vollständig überformt. Anstelle der landwirtschaftlichen Nutzfläche tritt eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind durch die Planung nicht zu erwarten.



**Die Überprägung des Ackerlands** wird insgesamt **als erheblich und ausgleichspflichtig** für **das Schutzgut Landschaftsbild** eingeschätzt.

#### Schutzgut Mensch/Erholung

Vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen finden aufgrund der außerörtlichen Lage nicht statt. Jedoch findet eine Überformung von Blickbeziehungen an Wegen statt, welche durch Spaziergänger genutzt werden. Die Blickbeziehungen werden jedoch durch Heckenpflanzungen abgeschirmt. Es findet somit keine anlagebedingte Beeinträchtigung statt.

Es ist zusätzlich mit keinen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Insgesamt sind daher **keine erheblichen** und **nachhaltigen Beeinträchtigungen** für **das Schutzgut Mensch/Erholung** zu erwarten.

#### Schutzgut Fläche

Die Überbauung und Versiegelung von bisher un bebauten Ackerflächen durch Solarmodule inklusiver technischer Anlagen stellen eine anlagebedingte Beeinträchtigung dar. Es ist mit keinen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Somit hat das Bauvorhaben für das **Schutzgut Fläche** eine **erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung** zur Folge.

Im Folgenden werden die verbleibenden erheblichen und damit ausgleichspflichtigen Eingriffe/Beeinträchtigungen und deren Bilanzierung für die Schutzgüter nochmals zusammenfassend dargestellt:

Durch die Ausweisung des B-Plangebiets ist mit folgenden Beeinträchtigungen/ negativen Auswirkungen zu rechnen:

- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch die baubedingte Beeinträchtigung eines Feldlerchenreviers
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens durch Versiegelung und Befestigung (3.430 ÖP)
- mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch die Gefahr von Schadstoffeintrag im Brandfall
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch den Verlust und die Überformung von bisher unverbauten und unversiegelten Flächen



### 3.3 Beschreibung der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die oben aufgeführten Beeinträchtigungen nicht einstellen.

### 3.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des B-Planes

#### 3.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung

Folgende Maßnahmen werden zur Vermeidung/Verminderung innerhalb des Bebauungsplangebietes durchgeführt:

- Schutz des Waldrandes sowie des FFH-Gebietes durch Ausweisung einer Tabuzone.
- Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen der Modulunterkante und der Geländeoberfläche von mind. 80 cm
- Festsetzung des Mindestabstandes von Einfriedungen zur Geländeoberfläche von 20 cm, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.
- Beginn der Umsetzung nicht zwischen April und August (Brutzeit der Feldlerche). Umsetzung einer CEF-Maßnahme (Lerchenfenster mit Dauerbrache) vor Baubeginn.
- Festsetzung von reflexionsarmen Modulen und Aufständern
- Wiederherstellung durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigter Böden nach Beendigung der Baumaßnahme (Tiefenlockerung).
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Trinkwasserschutzzone II bzw. IIA des Wasserschutzgebietes „Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4, WN-Oftringen“ werden folgende Maßnahmen umgesetzt:
  - Bau/Errichtung der Anlage in einer Trockenwetterphase
  - Die Lagerung von Baumaterialien und wassergefährdenden Stoffen sowie wie das Betanken und der Umgang mit Betriebsstoffen von Baufahrzeugen und Baumaschinen erfolgt außerhalb des Wasserschutzgebietes
  - Verwendung selbstreinigender Solarmodule. Zur Reinigung sind ausschließlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden.
  - Nutzung von schwer brennbaren Materialien für die gesamte Solaranlage, Maßnahmen für Brandschutz
  - Das auf den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird in den Grünflächen (Wiesen) versickert
  - Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt



- Die Ackerflächen sind nach Aufstellung der Module als extensives Grünland zu entwickeln und zu pflegen
- Entlang der östlichen und nordöstlichen Grenze der Sonderbaufläche werden zur Abschirmung des Gebietes Gehölze gepflanzt
- Festsetzung von gebietsheimischen standortgerechten Pflanzenarten sowie Saatgut
- Für Wartungsarbeiten und ähnliche Zwecke ist eine temporäre Außenbeleuchtung notwendig. Um nachtaktive Insekten zu schützen, wird der Einsatz von Außenbeleuchtung mit geringem UV-Anteil vorgeschrieben, um die Anlockwirkung zu reduzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass das Licht ausschließlich auf die zu beleuchtende Fläche gerichtet ist und nicht in Richtung Himmel, Wald oder FFH-Gebiet abstrahlt.

### 3.4.2 Kompensationsmaßnahmen

Im Folgenden werden mögliche Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung/ Bilanzierung aufgeführt:

Im Folgenden werden mögliche Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung/ Bilanzierung aufgeführt:

#### A1: Entwicklung von Feldhecken mittlerer Standorte entlang der Gebietsgrenzen

Abschnittweise Entwicklung von Feldheckenstreifen mittlerer Standorte (41.22, 14 ÖP) entlang der nördlichen und östlichen Grenze des B-Plangebietes durch die Pflanzung heimischer standortgerechter Sträucher. Es sind mindestens 5 Streifen mit einer Länge zwischen 10 m bis 25 m und einer Breite von 3 m anzuordnen (2-reihige Strauchpflanzung, Pflanzabstand der Sträucher 1,5 m x 1,5 m). Entlang der nördlichen Grenze sind mindestens zwei Heckenstreifen und entlang der östlichen Grenze mindestens drei Streifen anzuordnen. Die genauen Standorte sind frei wählbar.

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Umfang: 150 m<sup>2</sup>

Pflanzen/ Biotoptypen: wurde bereits in der Tabelle 3 verrechnet

Tiere: verbal-argumentativ

Landschaftsbild: verbal-argumentativ

#### A2: Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese innerhalb des B-Plangebietes

Die Fläche des Sondergebietes ist durch Aussaat einer entsprechenden Saatgutmischung als artenreiche Fettwiese zu entwickeln. Dazu erfolgt eine Ansaat mit kräuterreicher Wiesensaatgutmischung (Blumen 50% / Gräser 50%) aus gebietseigenem Saatgut (Ursprungsgebiet 13,



Schwäbische Alb) in den vorbereiteten Untergrund. Alternativ ist eine Saatgutübertragung aus Heudrusch von Spenderflächen der Region möglich. Die Pflege erfolgt als zweimalige Mahd im Jahr (Mai-Juni und August-September) mit Abtransport des Mahdgutes oder alternativ einer Beweidung. An randlichen Stellen sollten Altgrasinseln belassen werden, die nicht jährlich gemäht werden. Eine Düngung der Fläche sowie der Einsatz von chemischem Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Ein zur Umfahrung der Anlage genutzter Grasweg für Wartungs- und Reparaturarbeiten ist zulässig.

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Umfang: 67.901 m<sup>2</sup>

Pflanzen/ Biotop: wurde bereits in Tabelle 3 verrechnet

Tiere: verbal-argumentativ

#### CEF1: Anlegen von Feldlerchenfenstern

Durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage wird ein bislang genutztes Brutrevier der Feldlerche (*Alauda arvensis*) überprägt und damit beeinträchtigt. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird eine CEF-Maßnahme umgesetzt, die die Fortpflanzungs- und Lebensraumbedingungen der Art im räumlichen Zusammenhang erhält.

Für das durch die Beeinträchtigung Brutrevier wird eine Kompensationsfläche von insgesamt 1 Hektar benötigt, in welcher 3 Feldlerchenfenster (Dimension ca. 5m x 4m) angelegt werden müssen. Die Kompensation findet auf Flurstück 847, Gemarkung Eggingen (siehe Abb. 6) statt. Zusätzlich wird auf dem Flurstück ein 0,1 ha großer Dauerbrachstreifen angelegt, um das Nahrungshabitat der Feldlerche aufzuwerten.

Innerhalb des Flurstücks soll die Maßnahme so platziert werden, dass Sie den größtmöglichen Abstand zu den Gehölzen im erweiterten Umfeld aufweist (z.B. an der Flurstücksgrenze im Norden zum Flurstück 848).

Das auf Flurstück 847 liegende Offenlandbiotop „Mähwiese Homberg“ (Biotop-Nr. 382163370239) darf durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.



Abb. 6: Standort der CEF-Maßnahme (rot umrandet)

Die Bewirtschaftung erfolgt innerhalb der Fenster extensiv, ohne den Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln. Mahd- oder Erntetermine sind so zu wählen, dass sie erst nach Abschluss der Hauptbrutzeit – frühestens ab Mitte Juli – stattfinden. Die Dauerbrache ist alternierend, jährlich zur Hälfte zu mähen und der Oberboden durch geeignete Maßnahmen lückig zu halten (z.B. flaches Grubbern). Die Feldlerchenfenster können innerhalb der Maßnahmenflächen jährlich rotieren. Die Errichtung von Lerchenfenstern als CEF-Maßnahme für die Feldlerchen sowie der Suchraum für die Maßnahmenfläche wurden im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landwirtschaftsamt abgestimmt.

Die Maßnahmenflächen werden für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Herstellung erhalten. Im ersten, dritten und fünften Jahr erfolgt eine ornithologische Erfolgskontrolle, bei der Brutnachweise und Revieranzeigen erhoben werden. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Besiedlung durch Feldlerchen erfolgen, sind Lage, Flächenumfang oder Bewirtschaftungsregime in Abstimmung mit der UNB anzupassen, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme sicherzustellen.



Um die Kompensation der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter zu verdeutlichen, werden in der nachfolgenden Tabelle die Eingriffe den geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt:

Tabelle 7: Gegenüberstellung der erheblichen Beeinträchtigungen und der Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Beschreibung der Eingriffssituation	Öko-punkte (ÖP)	Nr.	Beschreibung	Öko-punkte (ÖP)
K1	Beeinträchtigung des <b>Schutzgutes Tiere</b> durch die Beeinträchtigung eines Jagdhabitats	nicht quantifizierbar	A1, A2; CEF1		
K2	Beeinträchtigung des <b>Schutzgutes Boden</b> durch die Versiegelung biotisch aktiver Bodenflächen	<b>3.443</b>	A2	Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese innerhalb des B-Plangebietes → 602.751 ÖP (schutzgutübergreifende Kompensation)	<b>602.331</b>
<b>Summe</b>		<b>3.443</b>			<b>602.331</b>
K3	mögliche Beeinträchtigung des <b>Schutzgutes Grundwasser</b> durch die Gefahr von Schadstoffeintrag im Brandfall	nicht quantifizierbar			
K4	Beeinträchtigung des <b>Schutzgutes Landschaftsbild</b> durch die Überprägung von Grünland	nicht quantifizierbar	A1, A2		
K5	Beeinträchtigung des <b>Schutzgutes Fläche</b> durch den Verlust und die Überformung von bisher un bebauten Flächen	nicht quantifizierbar			



Nach einer Bilanzierung auf Basis des Vorentwurfes sowie Verrechnung der **Ausgleichsmaßnahme A1 – A2** können die durch das geplante B-Plangebietes entstehenden **Beeinträchtigungen** der Schutzgüter schutzgutbezogen kompensiert werden. Es verbleibt ein **Kompensationsüberschuss** für das **Schutzgut Pflanzen / Biototypen** von **602.331 ÖP**. Für das **Schutzgut Boden besteht ein Kompensationsbedarf von 3.430 ÖP**. Schutzgutübergreifend kann dies mit dem Kompensationsüberschuss des Schutzgutes Pflanzen/Biototypen ausgeglichen werden. Es verbleibt ein **Überschuss von 598.901 ÖP**. Für die zugehörige Maßnahme kann bei der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Waldshut) ein Ökokontoantrag gestellt werden, um diese bzw. die daraus resultierenden Ökopunkte in ein Ökokonto einzubuchen.

Für die **mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers** sowie den **Eingriff** in das **Schutzgut Fläche** konnte **keine Kompensation** erreicht werden. Der **Eingriff** bzw. die **Beeinträchtigungen** in die **Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Boden** und **Landschaftsbild** sind jedoch als **vollständig kompensiert** anzusehen.

#### 4. Grünplanerische Festsetzungen und Hinweise

Die aufgeführten Maßnahmen werden im Rahmen des B-Planverfahrens festgesetzt:

- Boden-/ Grundwasserschutz

Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter bestmöglicher Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodule sollte flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.



Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Ur-geländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden

Während der Baumaßnahmen sind Störungen des Bodenprofils, Verdichtung und Verschmutzung des Bodens, insbesondere auf künftigen Vegetationsflächen, zu vermeiden. Baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens sollte durch eine bodenkundliche Baubegleitung begegnet werden.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigten Böden wiederherzustellen (Tiefenlockerung).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Trinkwasserschutzzone I und II bzw. IIA des Wasserschutzgebietes „Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4, WN-Ofertingen“ ist die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes zu beachten.

Gefährdungspotenziale für das Grundwasser/Trinkwasser, die durch Bodeneingriffe und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Deckschichten sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowohl während der Bau-/Rückbau- als auch während der Betriebsphase, sind zu vermeiden.

Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten.

Die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im Wasserschutzgebiet ist unzulässig.

Durch die Bautätigkeiten darf es zu keiner Zerstörung oder Minderung der schützenden Bodenschicht im Bereich des Wasserschutzgebiets kommen.

Die Grenze zum Wasserschutzgebiet ist vor Baubeginn und während der Umsetzung mit Flatterband o. ä. für alle am Baubeteiligten deutlich abzugrenzen.



Im Alarmplan oder der Dienstanweisung des Wasserversorgungsunternehmens sind im Falle von Havarie- oder Störereignissen an der Photovoltaikanlage entsprechende Maßnahmen zum Trinkwasserschutz festzulegen

Bauliche Eingriffe wie beispielsweise Leitungsbau in die angrenzende Schutzzone II der „Grundloch- und Ehrentalquelle“ sind nicht zulässig.

Jegliche Wartungsarbeiten an Fahrzeugen, sowie das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen muss während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.

Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.

Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle, Kraftstoffe) umgegangen wird, sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu versehen und über zusätzliche Reinigungsanlagen zu entwässern.

Ölbefüllte Transformatoren sind in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann.

Bei der Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Die Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln ist zulässig, wenn das Abwasser vollständig aufgefangen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wird.

- Verringerung der Flächenversiegelung

Pkw-Stellplatzflächen, Pflegewege und sonstige befestigte Freiflächen sind in wasserundurchlässiger Ausführung herzustellen, z. B. als Grasweg, Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrasen oder Schotter.

- Gestaltung baulicher Anlagen

Die Solarmodule sind so aufzuständern, dass zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkante des jeweiligen Solarmoduls ein Abstand von mindestens 80 cm lichte Höhe eingehalten wird. Bei maximal 20 % der errichteten baulichen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie kann von diesem Wert um bis zu 30 cm abgewichen werden.



Innerhalb des Baufensters muss der horizontale Abstand zwischen den einzelnen Solarmodulreihen unabhängig von der Modulausrichtung mindestens 3,0 m von Außenkante bis Außenkante zweier hintereinander liegender Solarmodultische betragen.

Kupfer-, zink- oder bleihaltige Außenbauteile sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.

- Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer von Nebengebäuden bis 10 ° Dachneigung und mit einer Fläche von mehr als 20 m<sup>2</sup> sind extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe beträgt mindestens 10 cm.

- Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Um vor Baubeginn eine Ansiedlung der Feldlerche innerhalb der Sonderbaufläche zu verhindern, wird das Baufeld mit Flutterbändern versehen. Sollte der Baubeginn August eines Jahres erfolgen, ist dies nicht notwendig.

Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist vor der Baufeldräumung gemäß der Maßnahmenbeschreibung (siehe Kapitel 4: CEF1) durchzuführen.

Es sind Solarpaneele mit niedrigem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad oder mit Anti-Reflexions-Beschichtungen zu verwenden. Die Aufständierungen sind ebenfalls reflexionsarm auszuführen.

Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten oder bodennah durchlässig für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel sein. Abweichend hiervon kann aus betriebsbedingten Gründen (z. B. zur Beweidung) ein Abstand von mindestens 10 cm zugelassen werden.

Für die temporäre Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampf-lampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchten Abdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers, des Waldes und des FFH-Gebietes.



Nach oben streuende Strahler sind unzulässig. Die Außenbeleuchtung ist nur an hochbaulichen Anlagen (wie z. B. Trafostationen und Batteriespeichern) und an Anfahrtstoren zulässig.

- Wald, FFH-Gebiet, geschützte Biotope

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass nicht in den südlich gelegenen Wald, die geschützten Biotope sowie das angrenzende FFH-Gebiet eingegriffen werden darf

- Pflanzfestsetzungen

*Pflanzung von Feldhecken*

Abschnittweise Entwicklung von Feldheckenstreifen entlang der nördlichen und östlichen Grenze des B-Plangebietes durch die Pflanzung heimischer standortgerechter Sträucher. Es sind mindestens 5 Streifen mit einer Länge zwischen 10 m bis 25 m und einer Breite von 3 m anzuordnen (2-reihige Strauchpflanzung, Pflanzabstand der Sträucher 1,5 m x 1,5 m). Entlang der nördlichen Grenze sind mindestens zwei Heckenstreifen und entlang der östlichen Grenze mindestens drei Streifen an-zuordnen. Die genauen Standorte sind frei wählbar.

*Entwicklung einer Fettwiese*

Die Sonderbaufläche ist durch die Aussaat einer kräuterreicher Wiesensaatgutmischung (Blumen 50% / Gräser 50%) aus gebietseigenem Saatgut (Ursprungsgebiet 13, Schwäbische Alb) oder aus Heudrusch von Spenderflächen der Region sowohl unter als auch neben den Modulen als Fettwiese zu entwickeln und zu pflegen. Die Herstellung und Pflege ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung (siehe Kapitel 4: A2) durchzuführen.

- Zeitpunkt der Pflanzung/ Pflege

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen.

Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichzeitig zu ersetzen.

- Mindestpflanzqualitäten

Sträucher/ Großsträucher: 2 x verpflanzt, 5 Triebe, 60 – 100 cm

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



- A1: Entwicklung von Feldhecken mittlerer Standorte entlang der Gebietsgrenzen
- A2: Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese innerhalb des B-Plangebietes
- CEF 1: Anlegen von Feldlerchenfenstern mit Dauerbrachestreifen

#### 4.1 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Um eine Kompensation der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu gewährleisten, wird eine Überwachung und Dokumentation der Umsetzung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen (Anzeige des Umsetzungsbeginns der Maßnahmen, Fotodokumentation der Umsetzung, Nachweis/ Dokument zum Erreichen des Entwicklungszieles bei den Maßnahmen A1 (nach 5 Jahren) und A2 (nach 3 Jahren) durch die Gemeinde gefordert.

Des Weiteren ist die Anwendung der Bodenschutzrichtlinien bzgl. sachgemäßer Behandlung und Lagerung des Oberbodens während der Baumaßnahme zu kontrollieren.

### 5. Zusammenfassung

Im Rahmen des B-Planverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich.

In dieser werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt erfasst und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Durch das geplante Vorhaben sind folgende **erhebliche** und **ausgleichspflichtige Eingriffe** zu erwarten:

- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch die baubedingte Beeinträchtigung eines Feldlerchenreviers
- mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch die Gefahr von Schadstoffeintrag im Brandfall
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Überprägung von Ackerland
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch den Verlust und die Überformung von bisher unverbauten und unversiegelten Flächen



Um eine Kompensation dieser negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erreichen, werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- A1: Entwicklung von Feldhecken mittlerer Standorte entlang der Gebietsgrenzen
- A2: Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese innerhalb des B-Plangebietes
- CEF1: Anlegen von Feldlerchenfenstern mit Dauerbrachestreifen

Nach einer Bilanzierung auf Basis des Vorentwurfes sowie Verrechnung der **Ausgleichsmaßnahme A1 – A2** können die durch das geplante B-Plangebietes entstehenden **Beeinträchtigungen** der Schutzgüter schutzgutbezogen kompensiert werden. Es verbleibt ein **Kompensationsüberschuss** für das **Schutzgut Pflanzen / Biototypen** von **602.331 ÖP**. Für das **Schutzgut Boden besteht ein Kompensationsbedarf von 3.430 ÖP**. Schutzgutübergreifend kann dies mit dem Kompensationsüberschuss des Schutzgutes Pflanzen/Biototypen ausgeglichen werden. Es verbleibt ein **Überschuss von 598.901 ÖP**

Für die **mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers** sowie den **Eingriff** in das **Schutzgut Fläche** konnte **keine Kompensation** erreicht werden. Der **Eingriff** bzw. die **Beeinträchtigungen** in die **Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Boden** und **Landschaftsbild** sind jedoch als **vollständig kompensiert** anzusehen.

Das **FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341)** grenzt im Süden an das B-Plangebiet an. Die FFH-Vorprüfung ergab keine **Auswirkungen** auf die **Zielarten** und die **FFH-Lebensraumtypen**. Die gemäß **§ 30 BNatSchG geschützten Biotope** „Halbtrockenrasen Sommerhalde West“ (Biotop-Nr. 183163370458) und „Magere Flachland-Mähwiese Sommerhalde-West“ (Biotops-Nr. 383163370364) liegen südlich des B-Plangebietes. Bei **Einhaltung** der **Festsetzungen** bzw. **Vermeidungsmaßnahmen** sind **keine Beeinträchtigungen** zu befürchten.

**Verbotstatbeständen** nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können bei Beachtung der Vermeidungs-/ und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg  
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)



# Anhang 1



## Pflanzenliste/ Empfehlungen

### Großsträucher Übergang zu Kleinbäumen (Laubgehölz 3-5/7 m)

Roter-Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gemeine-Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gemeine Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Purgier Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

### Normale Sträucher (Laubgehölz 1,5-3m)

Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>

### Pflanzqualitäten

Ausgleichsmaßnahmen: Sträucher: 2x verpflanzt, 5 Triebe, H = 60 – 100 cm



## Anhang 2



## Anhang 3: Gesetze, Unterlagen und Literatur

### Gesetze und Verordnungen

In der jeweils gültigen Fassung:

- Ökokonto-Verordnung (**ÖKVO**) vom 19.12.2010
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (**UVP**)
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**)
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NATSchG**)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (**BIMSchG**)
- Baugesetzbuch (**BAUGB**)
- Baunutzungsverordnung (**BAUNVO**)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichenverordnung (**PLANZV**)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (**WG**)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**)
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) für Baden-Württemberg

### Unterlagen und Literatur

- Baugesetzbuch 2004 - die neue Umweltprüfung, Bund deutscher Landschaftsarchitekten BDLA (Hrsg.), Oktober 2004, Berlin, 1. Auflage
- Die Auswirkungen der Umsetzung der Plan - UP - Richtlinie in die städtebauliche Praxis, Technische Universität Berlin, Forschungsgruppe Stadt + Dorf, Vortrag von Ass. Iur. Petra Lau, Oktober 2004, Nürnberg
- Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Zugewinn für den Naturschutz oder neue Planungslast?, Reinhard Zöllitz-Möller, Universität Greifswald, Vortrag Dezember 2004, Rostock
- Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell; Teil B: Beispiele), Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Oktober 2005, Karlsruhe
- Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, beschreiben, bewerten;



Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 3. Auflage 2001, Karlsruhe

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, August 2005, Karlsruhe
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Heft 23, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, völlig überarbeitete Neuauflage, 2010
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe zu Bewertungsregelungen und Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur schutzgutinternen Eingriffskompensation, Fortschreibung 2024, 3. Überarbeitete Auflage, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, April 2024
- Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., & Sudfeldt, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. *Max Planck Institut Für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell.*



## Anhang 3

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	Freiflächen-Photovoltaik „Solarpark Nord“	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 8216-341	Gebietsname(n) Blumberger Pforte und Mittlere Wutach
1.3	Vorhabenträger	Adresse ENVIRIA IPP DevCo 4 GmbH & Co. KG Ferdinand-Happ-Straße 53, 60314 Frankfurt am Main	Telefon / Fax / E-Mail Tel.: 0800 500 00 25 info@enviria.energy
1.4	Gemeinde	Gemeinde Eggingen	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Waldshut	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Die ENVIRIA IPP DevCo 4 GmbH & Co. KG plant in der Gemeinde Eggingen im Gewann Sommerhalde auf dem Flurstück Nr. 768 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung****2.**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage

kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage



Abb. 1: Übersichtskarte Fläche (Quelle LUBW-Kartendienst, 15.05.2025)

### 3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift \*

Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten

Christian Burkhard Dipl. Ing. FH

Weierstraße 1A

79801 Hohentengen

Telefon \*

07742 / 91494

E-Mail \*

burkhard@burkhard-sandler.de

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

Fax \*

15.05.2025

Datum

Unterschrift

**Eingangsstempel**  
**Naturschutzbehörde**  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich  
 oder unter <http://natura2000-bw.de> → „Formblätter Natura 2000“

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

## 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

## 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten\*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
[*1078] Spanische Flagge	Das Untersuchungsgebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland), welcher kein Habitat und keine Nahrungspflanzen für die Spanische Flagge birgt, weshalb Auswirkungen auf die Spanische Flagge auszuschließen sind.	
[1324] Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ) [1323] Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> ) [1304] Große Hufeisennase ( <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> ) [1308] Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	Laut Managementplan wurden keine Artenfunde in unmittelbarer Nähe kartiert. Jedoch ist das Untersuchungsgebiet als Lebensstätte für die aufgeführten Fledermausarten ausgewiesen.  Es wird nicht in Gehölze eingegriffen und es entstehen keine Veränderungen von Leitlinien, weswegen Auswirkungen auf diese Arten auszuschließen sind.	
1093] Steinkrebs ( <i>Austropotamobius torrentium</i> )* [1163] Groppe ( <i>Cottus gobio</i> ) [1096] Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> ) [1337] Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Im Untersuchungsgebiet existiert kein Fließgewässer, weswegen Auswirkungen auf diese Arten auszuschließen sind.	

[1381] Grünes Besenmoos ( <i>Dicranum viride</i> )	Im Vorhabengebiet (Ackerland) existieren keine Habitats für diese FFH-Arten. Aufgrund dessen findet keine Beeinträchtigung der Arten statt.
[1386] Grünes Koboldmoos ( <i>Buxbaumia viridis</i> )	
[1902] Gelber Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>	-		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	

6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-
6.3.2	Mechanische, organisch-chemische und hydrologische Belastungen des Gewässers inkl. der Limnofauna	-	-
6.3.3	Bodenverdichtung	-	-

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen:

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------